

Tarifvertrag über einen Zuschuss zur Altersversorgung

vom 21. Oktober 2020

für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek

(TV-Ärzte Altersversorgung Eilbek)

in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrags vom 14. Juli 2022

Zwischen



der **Schön Klinik Hamburg SE & Co.KG**

- im Folgenden „Schön Klinik Hamburg Eilbek“ genannt -

- vertreten durch die Schön Klinik Geschäftsführungs SE, diese vertreten durch den
Geschäftsführenden Direktor-

- einerseits -

und



dem **Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden -

- andererseits -

wird zur Regelung einer zusätzlichen Altersversorgung Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte der Schön Klinik Hamburg Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) fallen (nachfolgend „Ärzte“ genannt).

§ 2

Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zu einer Altersversorgung

- (1) Ärzte, soweit sie nicht bereits gemäß § 25 Abs. 2 TV-Ärzte-Eilbek einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung haben, erhalten ab dem 01.01.2021 einen monatlichen zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu einer zusätzlichen Altersversorgung in Höhe von 1,0 % des monatlichen individuellen (bei Teilzeit dem Beschäftigungsumfang entsprechenden) Tabellenentgelts bzw. Festgelts zuzüglich 1,0 % der durchschnittlichen monatlichen unständigen Bezüge des jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahres, begrenzt auf die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).
- (2) Ab dem 01.01.2022 erhöht sich der zweckgebundene Arbeitgeberzuschuss zu einer zusätzlichen Altersversorgung auf 2,0 % des monatlichen individuellen (bei Teilzeit dem Beschäftigungsumfang entsprechenden) Tabellenentgelts bzw. Festgelts zuzüglich 2,0 % der durchschnittlichen monatlichen unständigen Bezüge des jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahres, begrenzt auf die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).
- (3) ¹Sofern die Ärzte nicht einen Antrag nach Abs. 4 stellen oder von dem Wahlrecht nach Abs. 5 Gebrauch machen, wird der Arbeitgeberzuschuss in eine Direktversicherung bei der KlinikRente abgeführt, wofür die Schön Klinik Hamburg Eilbek eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit der KlinikRente abschließen wird. ²Darüber hinaus kann der Arzt Entgeltumwandlung bis zu 6 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) vereinbaren. Dabei können nur künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile und sonstige Entgeltbestandteile umgewandelt werden.
- (4) ¹Sollten Ärzte bereits eine Entgeltumwandlung gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 oder § 25 Abs. 2 TV-Ärzte-Eilbek oder auf anderer Grundlage durchführen, kann auf schriftlichen Antrag des Arztes der Arbeitgeberzuschuss statt für eine Einzahlung in die Direktversicherung nach Abs. 3 für diesen bereits bestehenden Vertrag zur Entgeltumwandlung genutzt werden. ²Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.

- (5) Darüber hinaus wird Ärzten ein Wahlrecht eingeräumt, den Arbeitgeberzuschuss statt für eine Entgeltumwandlung als einen Beitrag zur Eigenvorsorge bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung entweder zur Erhöhung des Regelbeitrags auf den jeweils höchsten zulässigen Versorgungsbeitrag oder, sofern möglich, im Rahmen einer Höherversorgung zu verwenden. In dem Fall der Ausübung des Wahlrechts nach diesem Abs. 5 besteht kein zusätzlicher Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss für die betriebliche Altersversorgung gemäß § 2 Abs. 3 oder Abs. 4.
- (6) Alle anfallenden Steuern und/oder Sozialabgaben auf Beiträge zur Altersversorgung und auf Leistungen aus der Altersversorgung sind durch den Arzt zu tragen.

§ 3

Unverfallbarkeit

Sowohl für die Entgeltumwandlung als auch für den Arbeitgeberzuschuss wird die sofortige Unverfallbarkeit vereinbart.

§ 4

Entgeltlose Zeiten

- (1) Die Beiträge an den Versorgungsträger werden – auch bezogen auf den Arbeitgeberzuschuss – so lange gezahlt, wie der Arzt für den laufenden Monat einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Hat der Arzt lediglich einen Teilzahlungsanspruch, so errechnet sich der Arbeitgeberzuschuss von diesem Teilbetrag.
- (2) Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers für Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss entfällt insbesondere dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall).

§ 5

Verfahren; Informationspflicht

- (1) ¹Die Schön Klinik Hamburg Eilbek verpflichtet sich, die Ärzte nach Abschluss dieses Tarifvertrags über die Entgeltumwandlung, den Arbeitgeberzuschuss und die Möglichkeiten für dessen Verwendung mit Hilfe eines Informationsblattes, das der Entgeltabrechnung für November 2020 beizufügen ist, zu unterrichten. ²Neu eingestellte Ärzte erhalten dieses Informationsblatt bei der Einstellung ausgehändigt.

- (2) ¹Vor der erstmaligen Zahlung des Zuschusses zu einer zusätzlichen Altersversorgung erhalten die Ärzte bis zum 15.12.2020 (Eingang in der Personalabteilung) die Möglichkeit, in Textform den Antrag nach § 2 Abs. 4 zu stellen oder von dem Wahlrecht nach § 2 Abs. 5 Gebrauch zu machen. ²Sofern kein Antrag nach § 2 Abs. 4 gestellt und nicht das Wahlrecht nach § 2 Abs. 5 ausgeübt wird, wird der Zuschuss für eine Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 3 verwendet.
- (3) Änderungen hinsichtlich der Verwendung des Arbeitgeberzuschusses oder des Betrages gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 sowie § 2 Absatz 4 Satz 2 dieses Tarifvertrages sind auf Antrag in Textform jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres (Eingang in der Personalabteilung) mit Wirkung des darauffolgenden Kalenderjahres möglich.

§ 6

Umgang mit mitgebrachten Verträgen

Bringt der Beschäftigte eine Vorsorge gem. § 3 Nr. 63 EStG mit (Direktversicherung oder Pensionskasse), kann er gem. § 4 BetrAVG das angesparte Deckungskapital auf den Versorgungsträger KlinikRente auf Antrag übertragen (Deckungskapitalübertragung).

§ 7

Schlussbestimmung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 14. Juli 2022

Für die
Schön Klinik Hamburg SE & Co. KG
Der Geschäftsführende Direktor

Für den
Marburger Bund
Landesverband Hamburg
Der 1. Vorsitzende

(Dr. Mate Ivančić)
Geschäftsführender Direktor

(Dr. Pedram Emami)

André Trumpp
Klinikgeschäftsführer